

Corona-Erwerbsausfallentschädigung

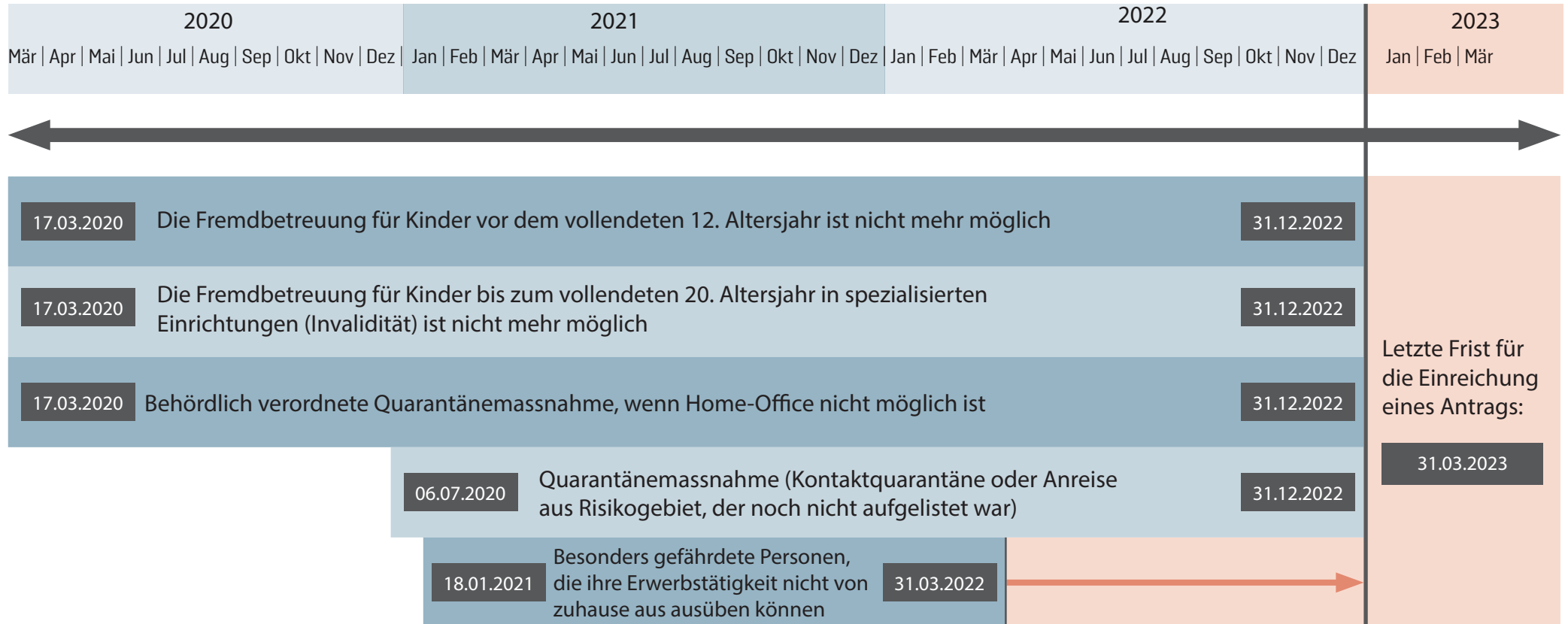
Stand am: 12.01.2022

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- Selbständigerwerbende
- Im eigenen Betrieb angestellte Führungskräfte und im Betrieb mitarbeitende Ehegatten



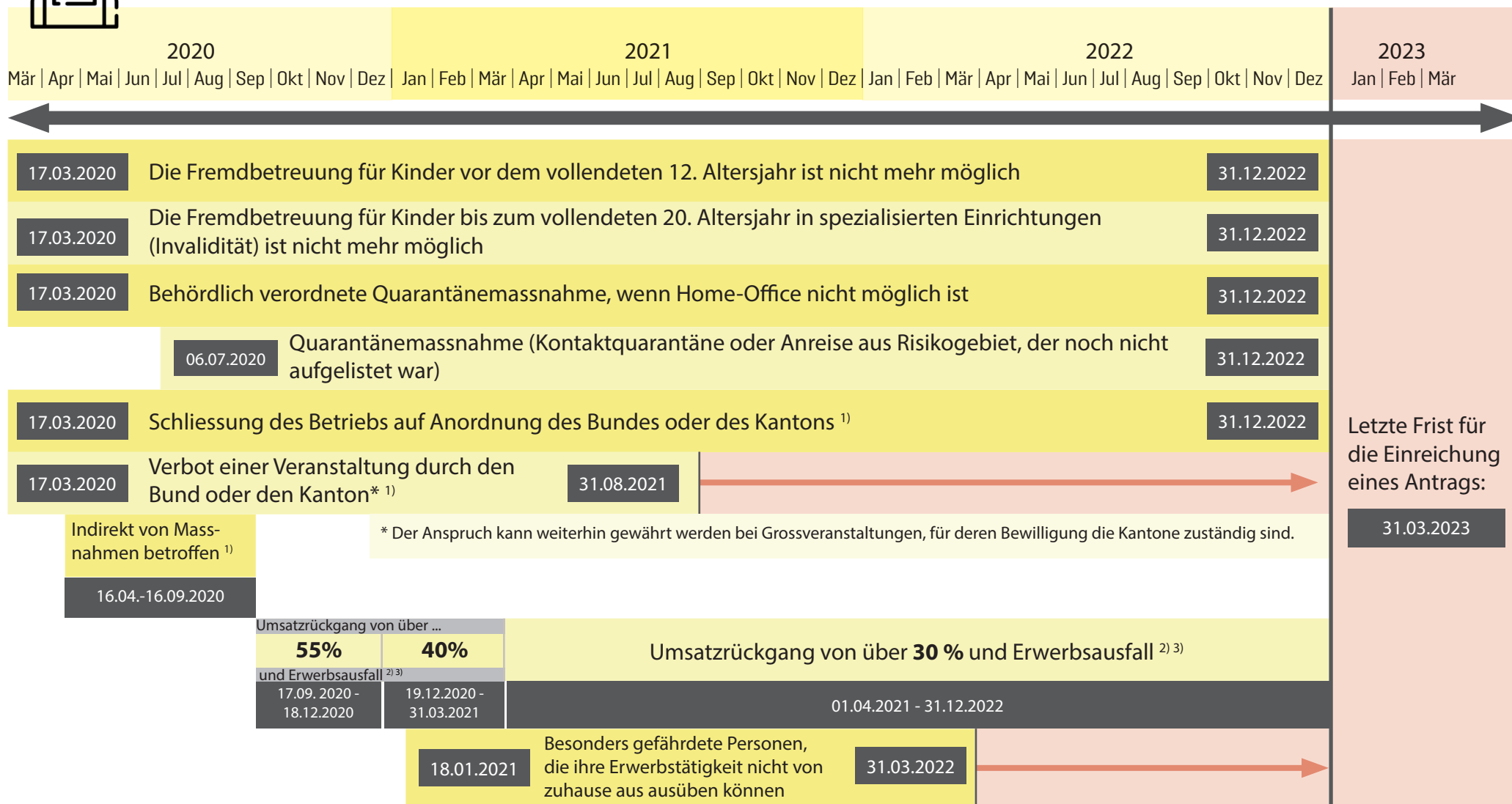


Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer





Selbständigerwerbende



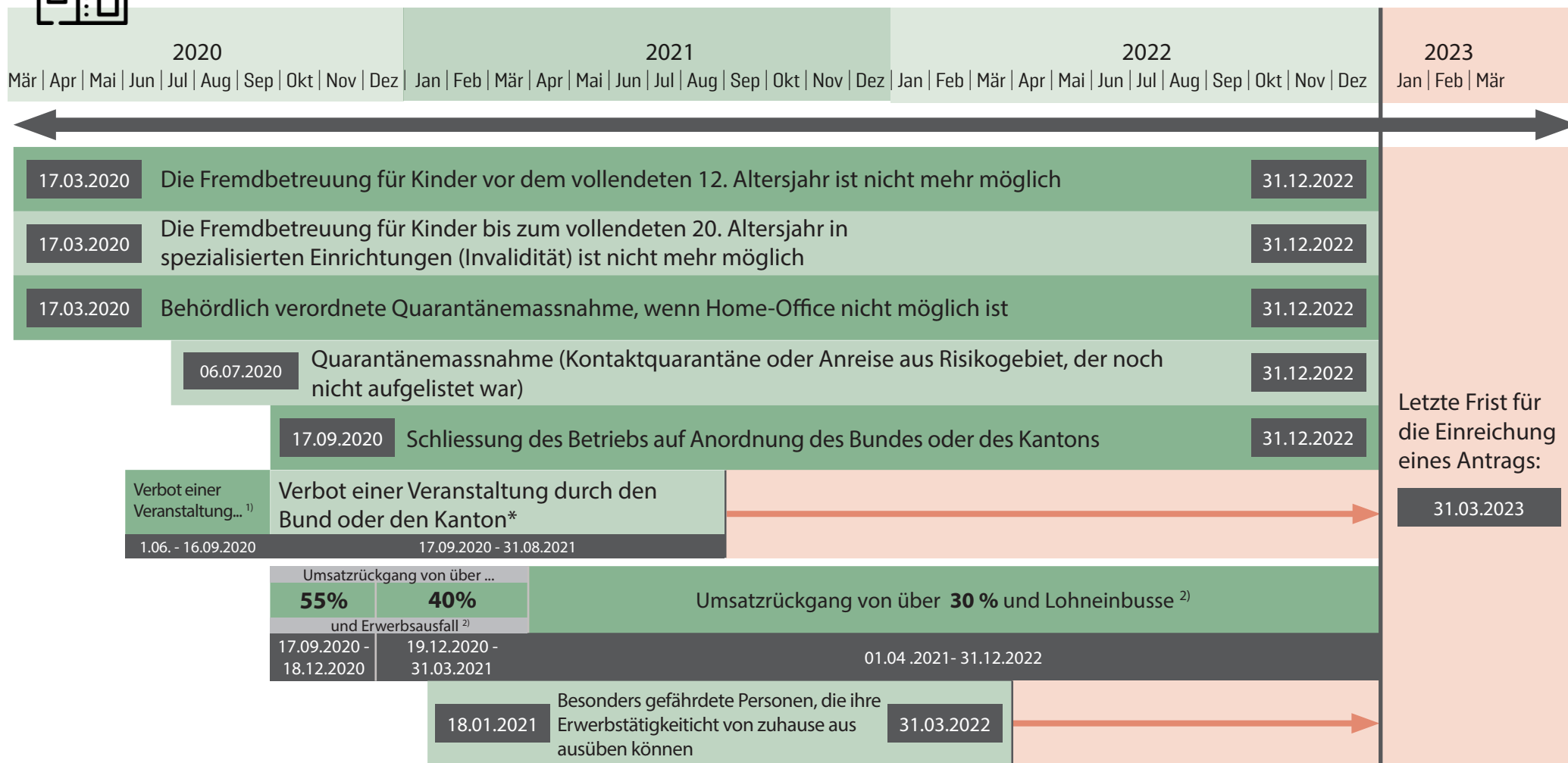
¹⁾ Das AHV-pflichtige Einkommen beträgt mindestens 10'000 und höchstens 90'000 CHF (Nur für Ansprüche bis 16.9.2020).

²⁾ Gilt ab 17.9.2020 auch für Ehegatten, die im Betrieb mitarbeiten und einen Lohnausfall haben.

³⁾ Das AHV-pflichtige Einkommen beträgt mindestens 10'000 CHF.



Im eigenen Betrieb angestellte Führungskräfte und im Betrieb mitarbeitende Ehegatten



¹⁾ Das AHV-pflichtige Einkommen beträgt mindestens 10'000 und höchstens 90'000 CHF (Nur für Ansprüche bis 16.9.2020)

²⁾ Gilt ab 17.9.2020 auch für Ehegatten, die im Betrieb mitarbeiten und einen Lohnausfall haben.

³⁾ Das AHV-pflichtige Einkommen beträgt mindestens 10'000 CHF.

* Der Anspruch kann weiterhin gewährt werden bei Grossveranstaltungen, für deren Bewilligung die Kantone zuständig sind.